

Mobilfunkanlage 348991505 Billerbeck

Errichtung einer Mobilfunkanlage
einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit

Landschaftspflegerischer Begleitplan

ATC Germany Munich GmbH
Gneisenaustraße 15
80992 München

 **Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr*in: ATC Germany Munich GmbH
Gneisenaustraße 15, 80992 München

Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastes mit Bühnen, einschließlich Antennenanlagen und zugehöriger Versorgungseinheit
Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 15, Flurstück 49

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Steffen Koch, Dr. rer. nat. Biologie
Lena Brenstein B.Sc. Biowissenschaften

Essen, 25. Februar 2022


Integrierte Landschaftsplanung Pieper
i.V. Steffen Koch

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass der Planung und Lage im Raum	1
1.2	Methodik	2
1.3	Funktechnische Grundlagen zur Standortwahl.....	3
1.4	Beschreibung der Planung.....	3
2	Grundlagen.....	5
2.1	Naturraum	5
2.2	Biotop- und Nutzungsstruktur.....	5
2.3	Landschaftsbild.....	6
2.4	Planerische Vorgaben.....	6
2.5	Eigentumsverhältnisse.....	7
3	Konfliktanalyse	7
3.1	Schutzgut Boden.....	7
3.2	Schutzgut Wasser	8
3.3	Schutzgut Vegetation	8
3.4	Artenschutz	8
3.5	Schutzgut Landschaftsbild	9
4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
4.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
4.3	Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen	12
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	12
5.1	Naturhaushalt	12
5.1.1	Anpflanzung	12
5.1.2	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.....	14
5.2	Landschaftsbild.....	14
5.3	Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes	15
6	Zusammenfassung	16

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

- Fotos
- Untersuchungsraum mit Landschaftsbildeinheiten
- Auszug aus dem Bauantragsplanung, NPS 2021

1 Einführung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die ATC Germany Munich GmbH plant in Zusammenarbeit mit der Telefonica Germany GmbH den Neubau einer Mobilfunkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Mobilfunkmast soll in erster Linie eine flächendeckende Breitbandversorgung des Raumes gewährleisten. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet.

Der geplante Maststandort befindet sich im Kreis Coesfeld, in der Gemeinde Billerbeck, westlich der Stadt Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 15, Flurstück 49). Die Errichtung erfolgt zum größten Teil auf einer Ackerfläche angrenzend zu einem Feldweg und einem kleinen Wald (s. Abb. 1).

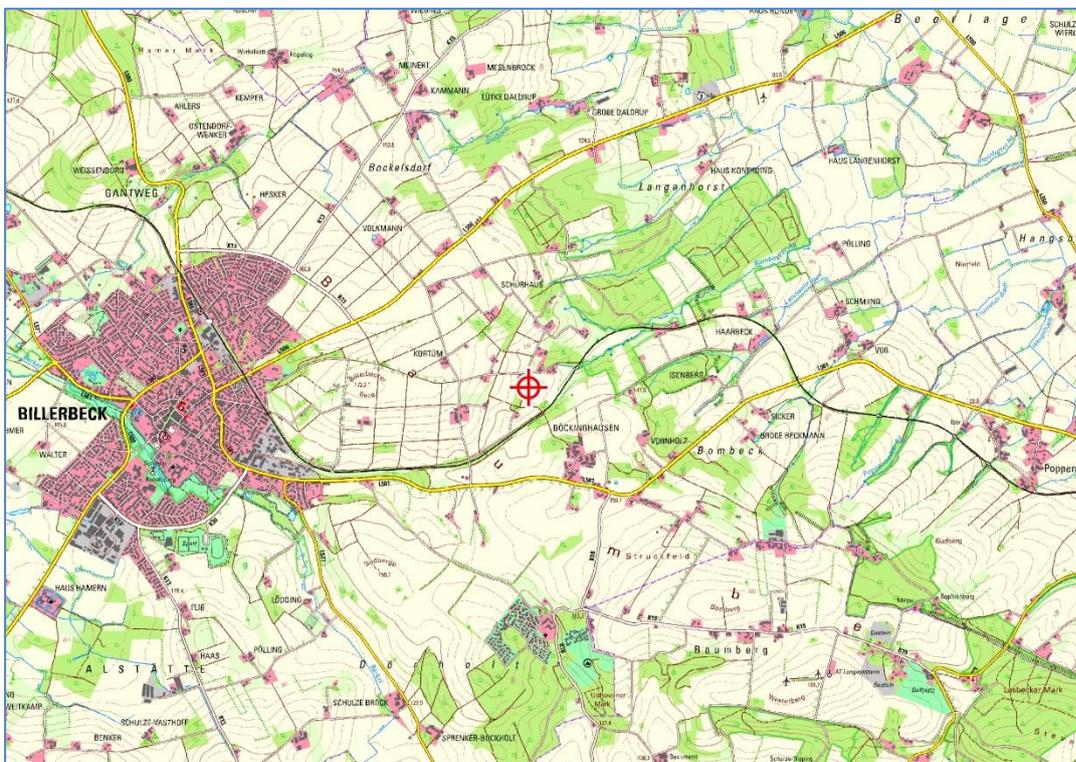


Abb. 1: Lage der geplanten Funkanlage im Raum (Kartengrundlage; DTK25 © Geobasis NRW, Köln 2020, dl-de/by-2-0, https://wms.nrw.de/geobasis_nw:dtk25)

Die Errichtung des rund 51 m hohen Stahlgittermastes mit der dazugehörigen Versorgungseinheit erfolgt im baurechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und zählt nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den privilegierten Vorhaben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen, die durch die Errichtung der geplanten

Mobilfunkanlage zu erwarten sind. Der LBP hat nachvollziehbar die Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten. Bei mastenartigen Eingriffen sind vornehmlich die landschaftsästhetischen Eingriffe in das Landschaftsbild eingriffsrelevant.

1.2 Methodik

Gemäß § 31, Abs. 5 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz NRW) sind Mast- und Turmbauten mit einer Höhe von mehr als 20 m im Sinne des § 15, Abs. 6 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturchutzgesetz) durch die Zahlung eines Ersatzgeldes mit Hilfe des „Verfahren[s] zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter“ (LANUV 2020) auszugleichen.

Die 10-fache Masthöhe stellt dabei den Radius des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes dar, als Grundlage zur Ermittlung des Ersatzgeldes (s. Anhang). Das LANUV stellt eine flächendeckende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zur Ermittlung des Ersatzgeldes bereit (LANUV 2018). Den definierten Landschaftsbildeinheiten (LBE) werden vier Wertstufen zugeordnet („sehr gering/ gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch/ herausragende Bedeutung“). Ortslagen (Siedlungsbereiche ab 5 km²) sind dabei genauso zu bewerten wie LBE der Wertstufe „sehr gering/ gering“.

Die Höhe des Ersatzgeldes wird über die im Betrachtungsraum vorkommenden Landschaftsbildeinheiten ermittelt. Flächenanteile der vorkommenden Einheiten sind zu erfassen und fließen entsprechend ihres Anteils in die Berechnung des Ersatzgeldes ein. Das Ersatzgeld ergibt sich aus dem durch die Wertstufe(n) des Landschaftsbildes vorgegebenen Zahlenwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Bezogen auf die Ermittlung des Ersatzgeldes für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Richtfunkmasten in Gitterbauweise, ist der Ersatzgeldbetrag gegenüber den Beträgen aus dem Windenergieerlass um 20 % gemindert (LANUV 2020).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf Grundlage des vom LANUV bereit gestellten Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) bewertet. Mit Hilfe der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden oder minimiert und nicht vermeidbare negative Folgen durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Alle aufgeführten und genutzten Datenbanken, Online-Dienste sowie Literatur wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des LBPs abgerufen/verwendet und basieren auf dem Informationsstandpunkt im Februar 2022.

1.3 Funktechnische Grundlagen zur Standortwahl

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung müssen die Mobilfunkbetreiber eine ausreichende Anzahl an Mobilfunkstationen zur Verfügung stellen. Im Fokus steht hierbei, die Grundversorgung des Raumes oder eine unterbrechungsfreie Breitbandversorgung entlang von Hauptverkehrsstraßen in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten. Hierfür wird der Antennenträger gemäß des Netzbauantrages bestückt.

Die Standorte der Sendemasten und ihrer Versorgungseinheiten können aus funkt technischer Sicht nicht beliebig gewählt werden, sondern haben bestimmte Kriterien zu erfüllen. So ist die Auswahl des Standortes abhängig von der Zahl der zu versorgenden Haushalte und Betriebe, der Beschaffenheit des Geländes, der vorhandenen und zu versorgenden Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit. Neue Mobilfunkmasten sind in die bestehenden Netzstrukturen einzugliedern. Um eine optimale Leistung des Netzes ohne Störfrequenzen sicherzustellen, sind Abstände zu bestehenden Stationen zu beachten und die Ausbreitung der Funkwellen im umliegenden Gelände zu beachten. Durch diese technischen Bedingungen sind die Suchräume, in denen neue Mobilfunkstationen errichtet werden können, stark eingeschränkt. Eigentums- und vertragsrechtliche Bedingungen begrenzen die Standortauswahl weiter.

1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung umfasst die Errichtung eines rund 50,68 m hohen Stahlgittermastes und einer zugehörigen Versorgungseinheit (Systemtechnik). Die zukünftige Mobilfunkanlage beansprucht eine Fläche von 100 m² (10 x 10 m) und wird mit einem Stabgitterzaun eingefriedet (s. Abb. 2).

Der dreieckige Stahlgittermast mit Steigschutz, einem Ruhepodest, 3 Bühnen, Antennenanlagen und einer zugehörigen Versorgungseinheit wird auf drei Eckstielen eines übererdeten Plattenfundaments errichtet.

Die Bühnen sind in einem vertikalen Abstand von drei Metern entlang des Stahlgittermastes angebracht. Die Bühnen im Bereich der Mastspitze in einer Höhe von rund 41,55 m, 44,55 m und 47,55 m sind mit Gitterrosten und Antennenanlagen ausgestattet.



Abb. 2: Schematische Darstellung der Planung (Kartengrundlage: DOP, ALKIS © Geobasis NRW, Köln 2020, dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis)

Die Gründung des Mastes wird nach Angabe des Generalunternehmers mit 8 x 8 m angegeben. Änderungen sind hier noch möglich, da die genaue Dimensionierung des Fundaments auf Grundlage der Baugrunduntersuchung erfolgt.

Die flächige Nutzung für die geplante Mobilfunkanlage stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|---|---------------------|
| ▪ Mastfundament, übererdet | 64 m ² |
| ▪ Schotterfläche, abzgl. Zugangsfläche und Fundamente | 20,5 m ² |
| ▪ Zugangsfläche aus Gehwegplatten | 6,5 m ² |
| ▪ Fundamente der Systemtechnik | 3 m ² |
| ▪ Fundamente der Optionsflächen | 6 m ² |
| ▪ Zuwegung | 8 m ² |

Für die Zuwegung zur Anlage wird ein etwa 1 m breiter Weg auf einer Länge von etwa 8 m mit Wurzelflies ausgelegt und einer Schotterfläche dauerhaft befestigt.

Für die Errichtung des Mobilfunkmastes wird westlich der Mobilfunkanlage auf der freien Fläche eine temporäre Kranstell- und Montagefläche mit insgesamt 300 m² eingerichtet. Diese werden zum Schutz des Bodens mit Stahlplatten ausgelegt. Für die Zufahrt wird der unbefestigte Feldweg auf einer Breite von etwa 3 m mit Fahrbahnblechen ausgelegt.

Nach Fertigstellung der Anlage werden diese temporären Befestigungen in den Ausgangszustand zurückversetzt.

2 Grundlagen

2.1 Naturraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft Westfälische Bucht in der Haupteinheit Kernmünsterland (541). Der Maststandort liegt innerhalb des Landschaftsraumes (LR-IIIa-025) Baumberge und Coesfeld – Daruper Höhen (LANUV 2012).

Am geplanten Maststandort hat sich eine Pseudogley-Braunerde (L4110_S-B541SW2) entwickelt, die Grundwasserfrei mit schwacher Staunässe ist und deren Schutzwürdigkeit nicht bewertet ist (GD NRW 2020, Bodenkarte 1:50.000).

Als potenziell natürliche Vegetation würde sich im Eingriffsraum ein Perlgras-Buchenwald ausbilden (Trautmann 1972).

2.2 Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Standort der geplanten Mobilfunkanlage befindet sich auf einer Ackerfläche, angrenzend zu einem unbefestigten Feldweg. Auf der anderen Seite des Feldweges liegt ein Rotbuchenwald mit vereinzelt Stiel-Eichen vor.

Der umliegende Bereich des Maststandortes ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche geprägt. Neben den Acker- und Grünlandflächen liegen vereinzelt Waldparzellen und eingestreute Gehöfte vor. Südlich des Standortes verläuft eingleisig die Bahnstrecke Empel-Rees–Münster. Entlang eines Großteils der Ackerflächen verlaufen eine Vielzahl an Entwässerungsgräben. Nordöstlich des Standortes verläuft der Bach „Bombecker Aa“. Stillgewässer liegen nordwestlich des Standortes in Form eines angrenzend zu einer Wohnbebauung neuangelegten Fischteiches vor.



Abb. 3: Standort des geplanten Funkmastes auf der Ackerfläche links des Feldweges (Foto: ILP 2022)

2.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist ein Wald-Offenland-Mosaik aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und naturnahen von Buchen dominierten Wäldern mit vereinzelt Siedlungsstrukturen. Im ansonsten weitgehend flachwelligen Münsterland sticht der Baumberger Höhenzug mit seiner teilweisen Bewaldung im Landschaftsbild deutlich hervor. Weite Sichtbeziehungen sind durch die erhöhte Lage gegeben, werden jedoch immer wieder durch Waldbereiche und Gebäudestrukturen unterbrochen. Der landschaftsästhetische Reiz der Landschaft liegt vor allem im häufigen lokalen Wechsel von Wald und Offenland, sowie in der hügeligen Höhenstruktur der Baumberge. Vorbelastungen im Raum liegen in Form der Bahnlinie Empel-Rees-Münster vor. Zudem verläuft entlang der Ackerfläche des Eingriffsraumes eine Freileitung für die Nahbereichsversorgung.

2.4 Planerische Vorgaben

Der Standort der geplanten Mobilfunkanlage befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans „Baumberge - Nord“ des Kreises Coesfeld vom 15.10.2015 (Kreis Coesfeld 2015).

Der geplante Funkmast liegt dabei innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.01 „Baumberge“ (LANUV-Code: LSG-3909-0001). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa, Dielbach, Asholtbusch, Quellgebiet Nonnenbach, Berkelquelle;
- wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

Da sich der Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“ (2.2.01) befindet, bedarf es für die Errichtung des Mastes einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.

Südöstlich des geplanten Standortes befindet sich die Biotopverbundfläche „Kleingehölz im Südosten von Billerbeck“ (LANUV-Code: VB-MS-4009-007). Zudem befindet sich etwa 400 m nordöstlich des Standortes das FFH-Gebiet (DE-4010-301) sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet (2.1.01) „Bombecker Aa“.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die beanspruchte Fläche zur Errichtung der Mobilfunkanlage (Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 15, Flurstück 49) befindet sich in Fremd-Eigentum. Zur Nutzung des Grundstücks hat der Antragssteller die entsprechenden privatrechtlichen Verträge zu schließen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

3 Konfliktanalyse

3.1 Schutzgut Boden

Die Errichtung der geplanten Mobilfunkanlage greift in den vorhandenen Bodenkörper ein. Durch Teil- und Vollversiegelung wird das Bodengefüge kleinflächig, dauerhaft verändert und die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt oder gänzlich zerstört.

Zudem führt die Herstellung der Baugrube und dessen Verfüllung nach Herstellung des Fundaments zu einer anthropogenen Überformung des Bodens. Der Boden unterliegt jedoch bereits durch die intensive Landwirtschaft einer anthropogenen Vorbelastung.

Aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche sind unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu attestieren. Die temporär genutzten Arbeits- und Bewegungsflächen sind zum Schutz und gegen Verdichtung des Bodens mit Stahlplatten auszulegen.

3.2 Schutzgut Wasser

Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist aufgrund des Bodentyps nicht zu erwarten. Sollte für den Bau der Anlage eine Wasserhaltung notwendig sein, so ist im Vorfeld die Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu kontaktieren und die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der anerkannten Regeln der Technik während der Bauausführung nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Vegetation

Die Mobilfunkanlage wird auf einer intensiv genutzten Ackerfläche errichtet, wodurch diese dauerhaft verändert wird. Im Bereich der temporären Zufahrt sind möglicherweise Ausrückschnitte zur Erstellung eines Lichtraumprofils notwendig. Eingriffe in weitere Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den §§ 37-55 verankert. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) sind die Auswirkungen der Planung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu betrachten und zu bewerten. Diese Artenschutzprüfung wird in einem eigenständigen Fachbeitrag dargestellt. Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe 1) nicht festzustellen (s. Fachbeitrag Artenschutz).

Der allgemeine Artenschutz umfasst sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen. Es ist jede mutwillige Beeinträchtigung,

Zerstörung oder Verwüstung von Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten untersagt. Des Weiteren sind Zeiträume für den Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Gehölzstreifen, das Mähen von Röhrichten, das Freiräumen von wasserführenden Gräben etc. definiert.

Der direkte Eingriffsraum zur Errichtung der geplanten Mobilfunkanlage wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die Fläche befindet sich unmittelbar angrenzend zu einem unbefestigten Feldweg und einem Buchenwald, in einem durch die Landwirtschaft intensiv genutzten Raum. Potenziell ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten mit Habitatbindung an Offenlandbereiche möglich. Die Errichtung der Mobilfunkanlage wird den potenziell zur Verfügung stehenden Raum kleinflächig vermindern. Allerdings bietet die Ackerfläche für Arten des Offenlandes keine günstigen Habitate, da sich die intensive Landwirtschaft qualitätsmindernd auswirkt und da das angrenzende Waldstück Ansitzwarten für Greifvögel bietet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der überwiegend ubiquitären und nicht gefährdeten Arten werden durch die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Artenschutzprüfung) nicht beeinträchtigt, sodass durch die kleinflächige Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diesen Arten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Visuelle und akustische Störungen können während der Bauphase die angrenzenden Habitate in ihrer Qualität mindern. Durch die Errichtung der Mobilfunkanlage sind keine Auswirkungen für den allgemeinen Artenschutz unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erkennen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die Baumberge und das hier vorherrschende Wald-Offenland-Mosaik geprägt. Der rund 51 m hohe Mobilfunkmast wird dabei durch die westlich ansteigende Hanglage und die westlich liegende Bewaldung in dieser Richtung weitgehend sichtsverschattet. In nördlicher, südlicher und östlicher Richtung wird der Mast dagegen gut sichtbar sein und die Sichtbeziehungen in diesen Richtungen teilweise stören.

Um die landschaftsästhetischen Auswirkungen des Mastes vor allem im Nahbereich zu reduzieren, wird entlang der Umzäunung an drei Seiten eine 3-reihige Heckenanpflanzung vorgenommen. Die heimischen und blütenreichen Anpflanzungen werden dabei den unteren Teil des Mastes und die technischen Anlagen sichtsverschatten.

Durch die mosaikartige Verteilung von Waldbereichen wird die Sicht auf den Mast aus weiterer Entfernung jedoch deutlich sichtverschattet. Die vier örtlichen Wanderwege und der Themenwanderweg „Baumberger Ludgerusweg“ verlaufen vor allem südlich des Standortes angrenzend zu der Ackerfläche. Von diesen Wegen wird der Mast gut zu sehen sein und den landschaftsästhetischen Reiz lokal mindern. Die Auswirkung des Vorhabens auf die Naherholung kann durch die Bauart und durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden.

4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Errichtung der Mobilfunkanlage hat grundsätzlich unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes, der DIN- und Bauvorschriften und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Eine rasche Abwicklung der Bauausführung ist anzustreben, damit die mit den Bauarbeiten verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und möglichst geringgehalten werden. Folgende Maßnahmen gilt es zu beachten:

- Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
- Die Inanspruchnahme von unversiegelter Arbeitsfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Die temporär beanspruchten Flächen (Baustraße, Arbeits- und Montagefläche) sind zum Schutz des Bodens fachgerecht mit Alu- oder Stahlplatten zu befestigen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Der Bodenaushub für das Mastfundament ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen. Die Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen bei Bodenarbeiten wird vorausgesetzt.

- Bei der Separierung von Baustoffen, Materialien und Abfällen ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten, insbesondere die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG).
- Die angrenzenden Bäume sind gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten. Sollte eine Wasserhaltung notwendig sein, so ist im Vorfeld die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu kontaktieren und die entsprechenden Anträge einzureichen.

4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um Störungen oder Stressverhalten der Tiere zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Astrückschnitte im Bereich der Zuwegung haben außerhalb der Vegetationsperiode in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen und sind auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- Um eine Störung von Amphibien oder bodenbrütenden Vogelarten am Eingriffsort auszuschließen, ist vor Baubeginn eine fachkundige Begehung der Fläche und des angrenzenden Waldsaumes vorzunehmen. Werden Amphibien, Nester oder ähnliches gefunden, sind entsprechende Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen oder eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit einzuhalten.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.

- Für die Bauabwicklung und -sicherung sind ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen, zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3000 K.

4.3 Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen

Zum Betrieb der Anlage ist keine dauerhafte Anwesenheit von Personen erforderlich. Die Station wird im Betrieb lediglich in unregelmäßigen Abständen (ca. ein- bis zweimal jährlich) vor Ort überprüft.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Naturhaushalt

Die Errichtung der Mobilfunkanlage erfolgt auf einer Ackerfläche. Von dieser werden insgesamt rund 108 m² für die Mobilfunkanlage dauerhaft durch Voll- oder Teilversiegelung beansprucht. Um Doppelungen bei der Eingriffsbilanzierung zu vermeiden, ergeben sich Änderungen der absoluten Flächengrößen, da sich einige Flächen überlagern.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld durch eine Anpflanzung zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf wird durch die geplante Eingrünung vollständig ausgeglichen (s. Tab. 1).

Tab. 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Biotop-/ Nutzungstyp	Biotopwert Flächenwert		Biotopwert Flächenwert	
	Fläche (m ²) vor Eingriff	vor Eingriff (Sp. 2 x Sp. 3)	Fläche [m ²] nach Eingriff	nach Eingriff (Sp. 5 x Sp. 6)
<u>Mobilfunkanlage</u>				
Bestandsbiotop: Acker (HAO, aci)	260	2	520	
- Schotterfläche, Zuwegung (VF1)			29	1
- Mastfundament (VF0)			64	0
- Fundament der Systemtechnik (VF0)			9	0
- Zugangsfläche, einschl. Podest (VF0)			7	0
Eingrünung (BD0, kb1)			152	6
Biotopflächenwerte vor / nach Eingriff	260		520	
Differenz (nachher-vorher)				421

Die Eingriffsbilanzierung für den Naturhaushalt ergibt eine Biotopaufwertung von 421 Biotopwertpunkten.

5.1.1 Anpflanzung

Entlang der Flächen des geplanten Mastes die dem Acker zugewandt sind, ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld eine 3-reihige Heckenanpflanzung notwendig. Die Anpflanzung hat mit bodenständigen Gehölzen mit gebietsheimischem Herkunftsnachweis (Norddeutsches Tiefland) in der Pflanzqualität

60-100, 3Tr zu erfolgen. Bei einer dreiseitigen Anpflanzung ergibt sich eine Fläche von rund 152 m². Insgesamt sind 114 Pflanzen auf der Fläche anzupflanzen. Zur Anpflanzung sind die standortgerechten bodenständigen Straucharten Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hundsrose (*Rosa canina*) in der nachstehenden Anzahl und Qualität zu pflanzen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Arten für die 3-reihige Heckenanpflanzung

Artnamen		Qualität	Anzahl
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	60-100, 3Tr.	38
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	60-100, 3 Tr.	38
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	60-100, 3 Tr.	38

Bei der Pflanzung und der Anwuchspflege sind die Anforderungen der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ zu berücksichtigen. Insbesondere sind als allgemeine Anforderungen an Pflanzarbeiten folgende Punkte zu beachten:

- Pflanzarbeiten der laubabwerfenden Gehölze sollen in der Wachstumsruhe vorgenommen werden.
- Die Pflanzlochgröße muss sich nach der Wurzelgröße des gelieferten Pflanzmaterials richten und so gewählt werden, dass Wurzeln weder gestaucht noch umgebogen werden.
- Das Pflanzloch ist allseitig mit lockerem Boden zu verfüllen, gleichmäßig anzudrücken und einzuschlämmen.

Für die Anpflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei mangelnder Verfügbarkeit der angegebenen Qualitäten kann auf eine geringere Qualität zurückgegriffen werden.

Die Anpflanzung erfolgt mit einem Pflanzabstand in der Reihe von 1 m. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ebenfalls 1 m. Die Pflanzen sind jeweils versetzt anzupflanzen, um eine möglichst dichte Heckenstruktur zu erzeugen. Die Anpflanzung hat dazu im Wechsel der drei Arten nach einem zufälligen Muster zu erfolgen. Beidseitig der Anpflanzung ist ein 0,5 m breiter Streifen freizulassen. Als Anfahrtsschutz sind in einem Abstand von 0,5 m zu den äußeren Anpflanzungen Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 2 m zu setzen. Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss sind bei allen Pflanzen vorzunehmen und wirksam zu halten.

5.1.2 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Gehölze sind im Rahmen der Fertigstellungspflege 3 Jahre nach Anpflanzung jeweils im Mai/Juni von aufkommenden Wildkräutern freizustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Schlinggewächse zurückgedrängt werden. Diese können deutliche Ausfälle an jungen Gehölzpflanzungen verursachen. Die Fläche ist von aufkommenden Neophyten freizuhalten.

Abweichend von der DIN 18920 müssen Ausfälle bei den einzelnen Arten und Sorten nur ersetzt werden, wenn ein Ausfall von über 20 % erfolgt (Ersatzpflanzung ggf. durch andere Art).

Dünge- und Biozideinsätze sind zu unterlassen. Die Pflanzungen sind auf Krankheiten, Schädlinge und Wildverbiss zu überwachen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die natürliche Wuchsform der Pflanzen erhalten bleibt. Der Rückschnitt im Bereich der Mobilfunkanlage kann nach Bedarf erfolgen, um die Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleisten zu können.

5.2 Landschaftsbild

Der landschaftsästhetische Betrachtungsraum im Kreis Coesfeld umfasst zwei Landschaftsbildeinheiten (s. Abb. 4 u. Anhang I). Die Höhe des zu errichtenden Mastes bestimmt die Größe des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes, sodass sich eine Größe von ca. 80,69 ha ergibt. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheit ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Landschaftsbildeinheit	Wertstufe	Eigenart	Vielfalt	Schönheit
LBE-IIIa-025-O1	Hoch	6	2	2
LBE-IIIa-025-O2	Sehr hoch	6	3	3

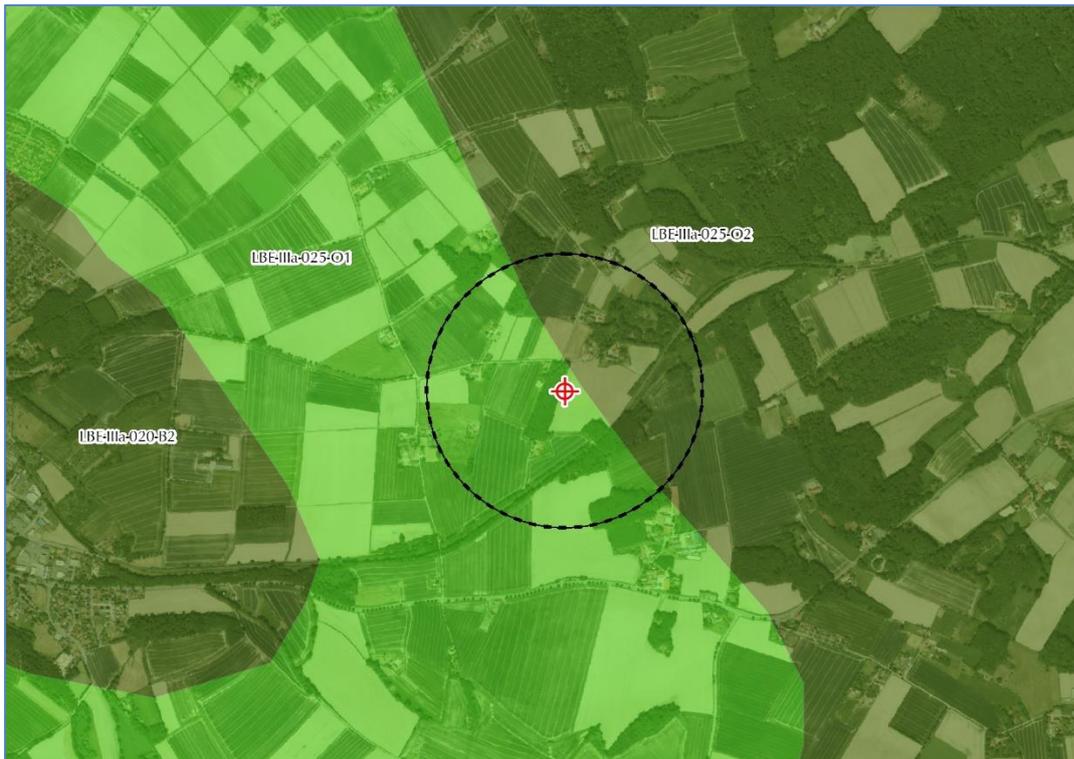


Abb. 4: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im Raum (Kartengrundlage, DOP © Geobasis NRW, Köln 2020, dl-de/by-2-0, LANUV 2018).

5.3 Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes

Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach den Wertstufen der jeweiligen Landschaftsbildeinheiten. Für eine Einheit mit der Wertstufe „sehr hoch“ ist ein Ersatzgeld von 640 Euro / Meter Mast anzusetzen, für die Wertstufe „hoch“ 320 Euro / Meter Mast. Für die Wertstufe „mittel“ beläuft sich das Ersatzgeld auf 160 Euro / Meter Mast, für die Wertstufe „sehr gering / gering“ und Siedlungsbereiche auf 80 Euro / Meter Mast.

Mit der Gewichtung der verschiedenen Wertstufen im landschaftsästhetischen Betrachtungsraum errechnet sich ein Betrag von 450,63 Euro pro Meter Mast.

$$\frac{47,75}{80,69} * 320 \text{ EUR} + \frac{32,94}{80,69} * 640 \text{ EUR} = 450,63 \text{ EUR/m}$$

Bei einer Masthöhe von 50,68 m ($50,68 \text{ m} \times 450,63 \text{ Euro/m} = 22.837,93 \text{ Euro}$) beträgt das zu entrichtende Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild **22.837,93 Euro**. Das Ersatzgeld ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Mobilfunkanlage an den Kreis Coesfeld zu entrichten. Die Auflagen der Baugenehmigung sind dabei maßgebend.

6 Zusammenfassung

Die ATC Germany Munich GmbH plant in Zusammenarbeit mit der Telefonica Germany GmbH den Neubau einer Mobilfunkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Mobilfunkmast soll in erster Linie eine flächendeckende Breitbandversorgung des Raumes gewährleisten. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet.

Der zukünftige Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“ (2.2.01) des Landschaftsplans „Baumberge - Nord“ des Kreises Coesfeld vom 15.10.2015. Für die Errichtung des Mastes bedarf es neben der baurechtlichen Genehmigung auch einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.

Die **Eingriffe in den Naturhaushalt**, im gegebenen Fall in eine Ackerfläche, wurden auf Grundlage des vom LANUV empfohlenen Bewertungsverfahrens ermittelt. Die Kompensation erfolgt in Form einer 3-reihigen Heckenanpflanzung entlang der Acker zugewandten Seiten der Anlage. Der Eingriff wird durch diese Anpflanzung **vollständig ausgeglichen**.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sind turm- und mastenartige Eingriffe in das Landschaftsbild mit mehr als 20 m Höhe durch eine Ersatzgeldzahlung auszugleichen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgt in Anlehnung an die Landschaftsbildbewertung für Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter.

Für die **landschaftsästhetischen Eingriffe** ist aufgrund der Landschaftsbildeinheiten ein **Ersatzgeld** in Höhe von **22.837,93 Euro** zu entrichten. Dieses Ersatzgeld ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn an den Kreis Coesfeld zu entrichten. Die Auflagen und Ausführungen der Baugenehmigung sind dabei maßgebend.

Literatur- und Quellenverzeichnis

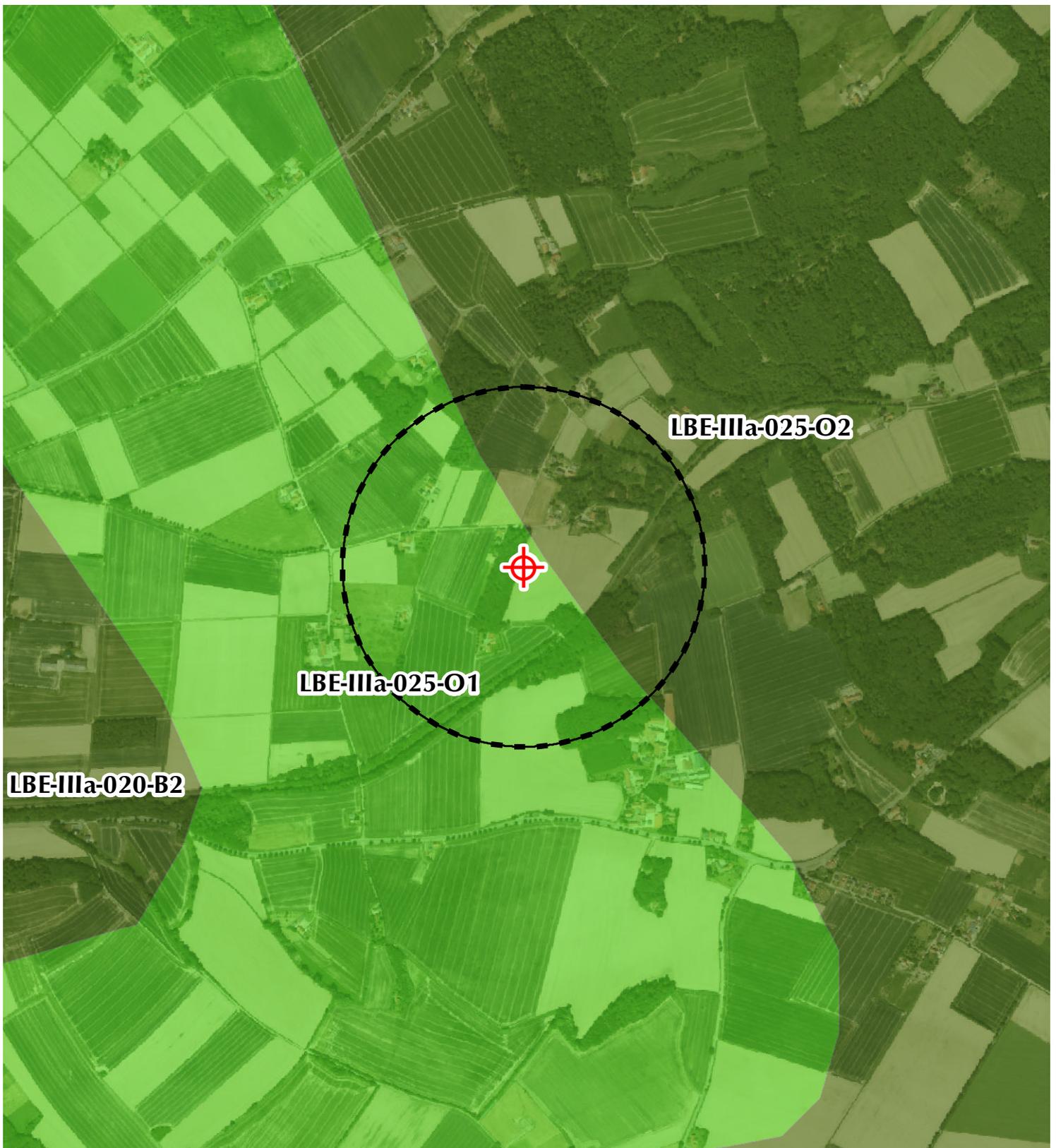
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- GD NRW (2022): Geologischer Dienst des Landes NRW. WMS-Dienst BK50 NRW - Schutzwürdige Böden. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- Geobasis NRW (2022): Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Geobasisdaten© Land NRW, Köln 2022, <http://www.geobasis.nrw.de>
- Kreis Coesfeld (2015): Landschaftsplan „Baumberge - Nord“ des Kreises Coesfeld.
- LANUV (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland. Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- LANUV (2020) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/freileitungen-und-landschaftsbild/>
- LANUV (2018): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>
- NPS (2021): Bauantragsplanung 348991505 Billerbeck
- Trautmann, W. (1972): Deutscher Planungsatlas. Band 1 – Nordrhein-Westfalen. Lieferung 3. Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NRW – Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

Anhang

Fotos



Foto 1: Feldweg als geplante Zufahrt zum Standort mit angrenzendem Entwässerungsgraben (Foto: ILP 2022).



348991505 - Billerbeck - ATC Germany Munich GmbH - Landschaftsästhetik

Landschaftsbildbewertung

-  sehr hoch
-  hoch
-  mittel
-  sehr gering / gering
-  Ortslage / Siedlung



Stahlgittermast (50,68 m Höhe)



Betrachtungsraum (506,8 m Radius: 10-fache Masthöhe)

Landschaftsbildeinheiten im Betrachtungsraum

LBE-IIIa-025-O1 / LBE-IIIa-025-O2

Maßstab 1:15.000

Datenlizenz: dl/de/by-2-0
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop; LANUV 2018





Übersicht
M 1 : 10000



GENEHMIGT
Von Maik Schmidt , 12:49, 31.08.2021

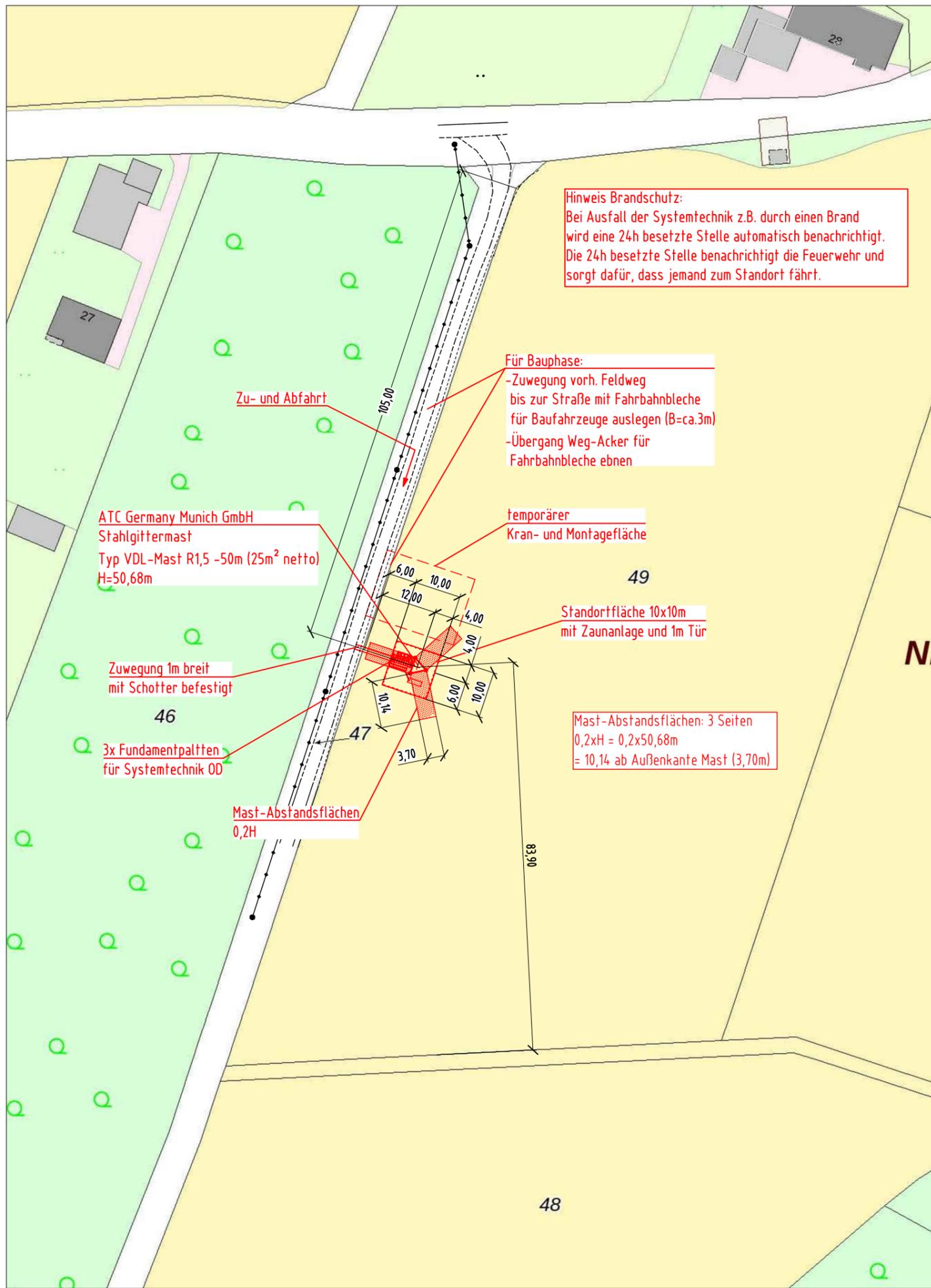
Koordinaten Gauß-Krüger:

RW 2591481
HW 5761506
Geländehöhe ü NHN: 148,12m üNHN

Koordinaten WGS 84:

Breite(Nord): 51° 58' 47,69"
Länge(Ost): 07° 19' 51,02"

Entwurfsverfasser:		telent GmbH Kerstin Weidenhammer Rheinstraße 10B 14513 Teltow		Tel.: 0152/57939044 E-Mail: kerstin.weidenhammer@telent.de	
Bauherr:		ATC Germany Munich GmbH Anne Kreglinger, Lucia Soto & Yvonne Nisch Gneisenaustraße 15 80992 München		Tel.: 089/2442 5051 E-Mail: anne.kreglinger@americantower.com lucia.soto@americantower.com yvonne.nisch@americantower.com	
		ATC Germany Munich GmbH Gneisenaustr. 15 80992 München		 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München	
Ersteller:	Datum	Name	Standortname:	Billerbeck	
erstellt:	31.08.2021	A.Liebe	Örtlichkeit:	Gem.: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 49	
geprüft:	31.08.2021	T.Kuklinski		48727 Billerbeck	
freigegeben:					
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.
Maßstab:	Standort-Nr.:			Bezeichnung: Übersicht	
1 : 10000	3 4 8 9 9 1 5 0 5			Bauantragsplanung	
					Rev.



Gemeinde:	Billerbeck
Gemarkung:	Billerbeck-Kirchspiel
Flur:	15
Flurstück:	49

Lageplan
M 1 : 1000



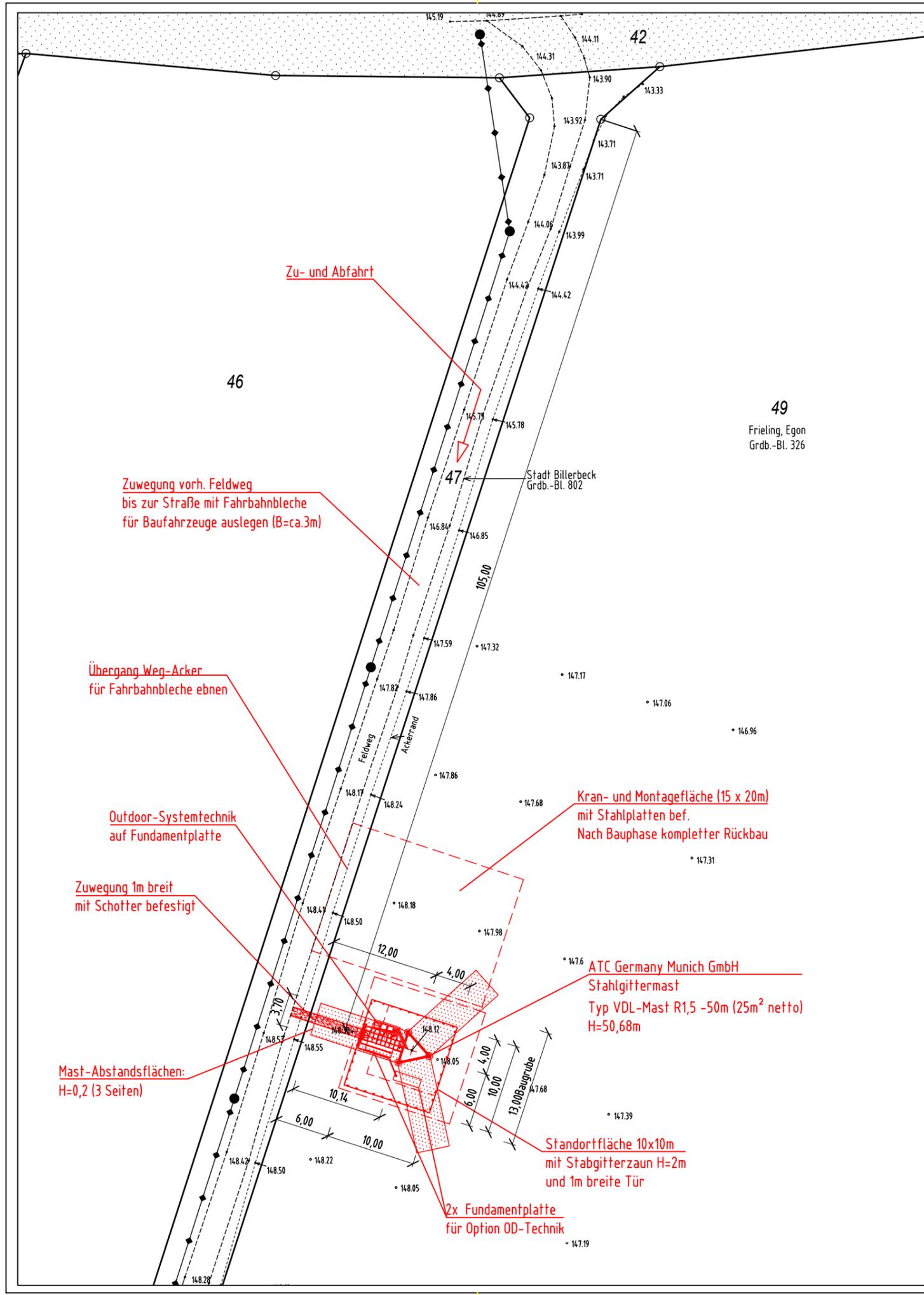
Entwurfsverfasser:		telent GmbH Kerstin Weidenhammer Rheinstraße 10B 14513 Teltow		Tel.: 0152/57939044 E-Mail: kerstin.weidenhammer@telent.de	
Bauherr:		ATC Germany Munich GmbH Anne Kreglinger, Lucia Soto & Yvonne Nisch Gneisenaustraße 15 80992 München		Tel.: 089/2442 5051 E-Mail: anne.kreglinger@americantower.com lucia.soto@americantower.com yvonne.nisch@americantower.com	
		ATC Germany Munich GmbH Gneisenaustr. 15 80992 München		 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München	
Ersteller:	Datum	Name	Standortname:	Billerbeck	
erstellt:	31.08.2021	A.Liebe	Örtlichkeit:	Gem.: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 49	
geprüft:	31.08.2021	T.Kuklinski		48727 Billerbeck	
freigegeben:					
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.
Maßstab:	Standort-Nr.:			Bezeichnung: Lageplan mit amtlicher Karte	
1 : 1000	3 4 8 9 9 1 5 0 5			Bauantragsplanung	
Blatt				Rev.	
2				6	

Vermessungsplan

M 1 : 500

Planungsgrundlage:
topographische Bestandsaufnahme durch
ÖbVI Christian Sommerhoff,
Olpketalstraße 14
44229 Dortmund-Kirchhörde
Tel: (0231) 730001
Angefertigt: 28.08.2021

Gemeinde: Billerbeck
Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel
Flur: 15
Flurstück: 49



Zu- und Abfahrt

Zuwegung vorh. Feldweg
bis zur Straße mit Fahrbahnbleche
für Baufahrzeuge auslegen (B=ca.3m)

Übergang Weg-Acker
für Fahrbahnbleche ebnen

Outdoor-Systemtechnik
auf Fundamentplatte

Zuwegung 1m breit
mit Schotter befestigt

Mast-Abstandsflächen:
H=0,2 (3 Seiten)

Kran- und Montagefläche (15 x 20m)
mit Stahlplatten bef.
Nach Bauphase kompletter Rückbau

ATC Germany Munich GmbH
Stahlgittermast
Typ VDL-Mast R1,5 -50m (25m² netto)
H=50,68m

Standortfläche 10x10m
mit Stahlgitterzaun H=2m
und 1m breite Tür

2x Fundamentplatte
für Option OD-Technik

ATC Germany Munich GmbH
Stahlgittermast
Typ VDL-Mast R1,5 -50m (25m² netto)
H= 50,68m

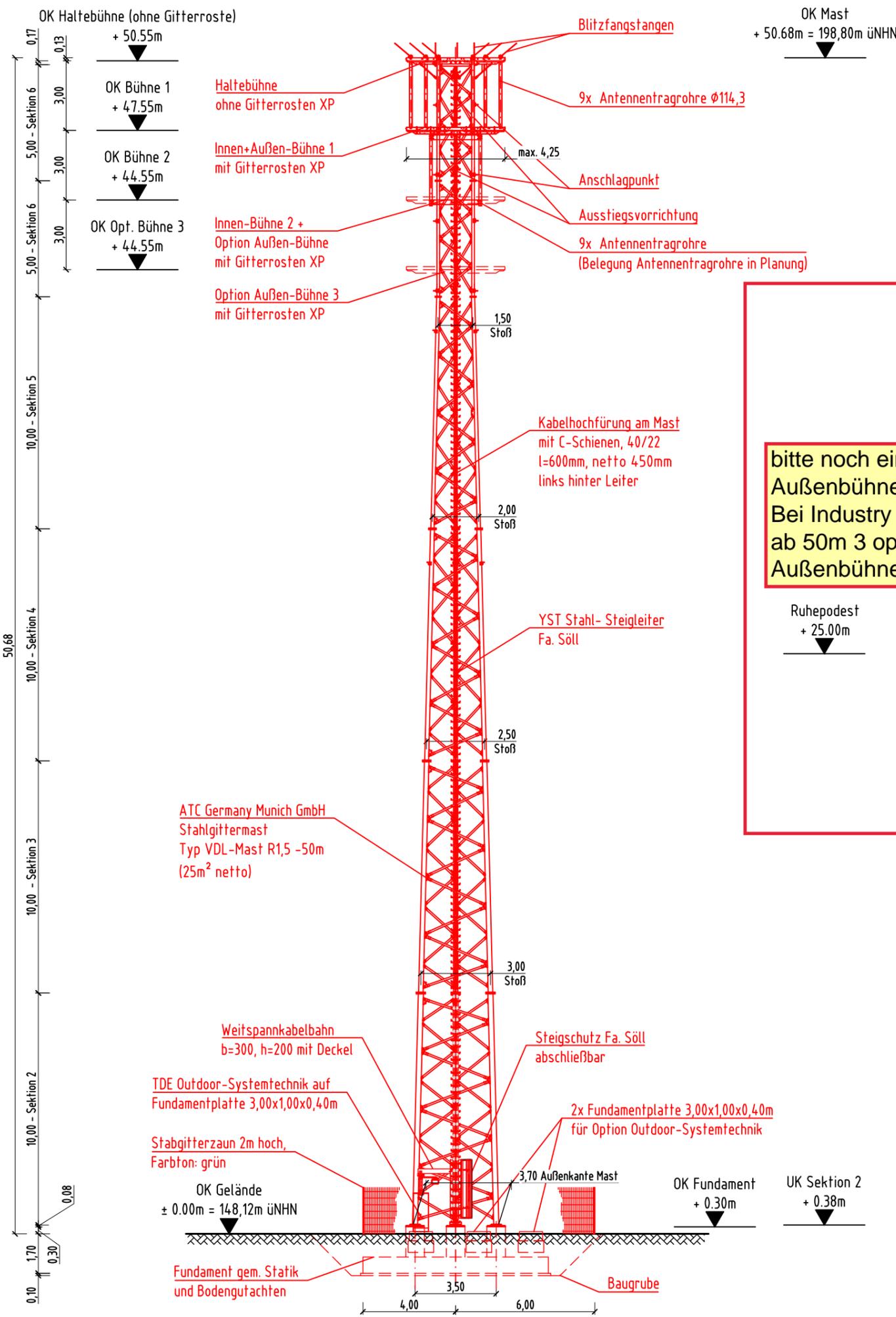
Abstandsflächen:
0,2xH = 0,2x10,14m
=10,14m ab Außenkante Mast (3,70m)

OK Gelände Mastmitte:
±0,00m = 148,12m üNNH

Entwurfsverfasser:		telent GmbH Kerstin Weidenhammer Rheinstraße 10B 14513 Teltow		Tel.: 0152/57939044 E-Mail: kerstin.weidenhammer@telent.de	
Bauherr:		ATC Germany Munich GmbH Anne Kreglinger, Lucia Soto & Yvonne Nisch Gneisenaustraße 15 80992 München		Tel.: 089/2442 5051 E-Mail: anne.kreglinger@americantower.com lucia.soto@americantower.com yvonne.nisch@americantower.com	
		ATC Germany Munich GmbH Gneisenaustr. 15 80992 München		 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München	
Ersteller:	Datum	Name	Standortname:	Billerbeck	
erstellt:	31.08.2021	A.Liebe	Örtlichkeit:	Gem.: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 49	
geprüft:	31.08.2021	T.Kuklinski		48727 Billerbeck	
freigegeben:					
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.
Maßstab:	Standort-Nr.:		Bezeichnung:		Rev.
1 : 500	3 4 8 9 9 1 5 0 5		Lageplan-Vermessung Bauantragsplanung		

Telefonica Rückgabeverpflichtung und Schutzvermerk nach DIN34 beachten!

DIN A3 - Standort-Planungsvorhaben.dwg



Ansicht von Westen
M 1: 200

Masttyp A 25m²

3,00m ²	H+5,00 m
3,00m ²	H+2,00 m
10,00m ²	H-1,00 m
9,00m ²	H-4,00 m

H+6,50 m
 H
 H-2,00m Standardbühne
 H-6,00m Bühne Option
 bei ≥4,0m Masten Bühne Option
 ab 50m Masten Bühne Option

Windlast aus Kabel und Leiter
 OK Gelände ±0,00 m

**bitte noch eine weitere optionale Außenbühne.
 Bei Industry Obligation (25m²)
 ab 50m 3 optionale Außenbühnen**

Ruhepodest + 25,00m

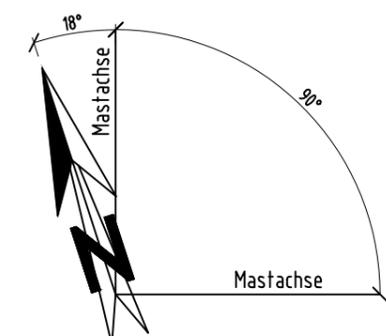
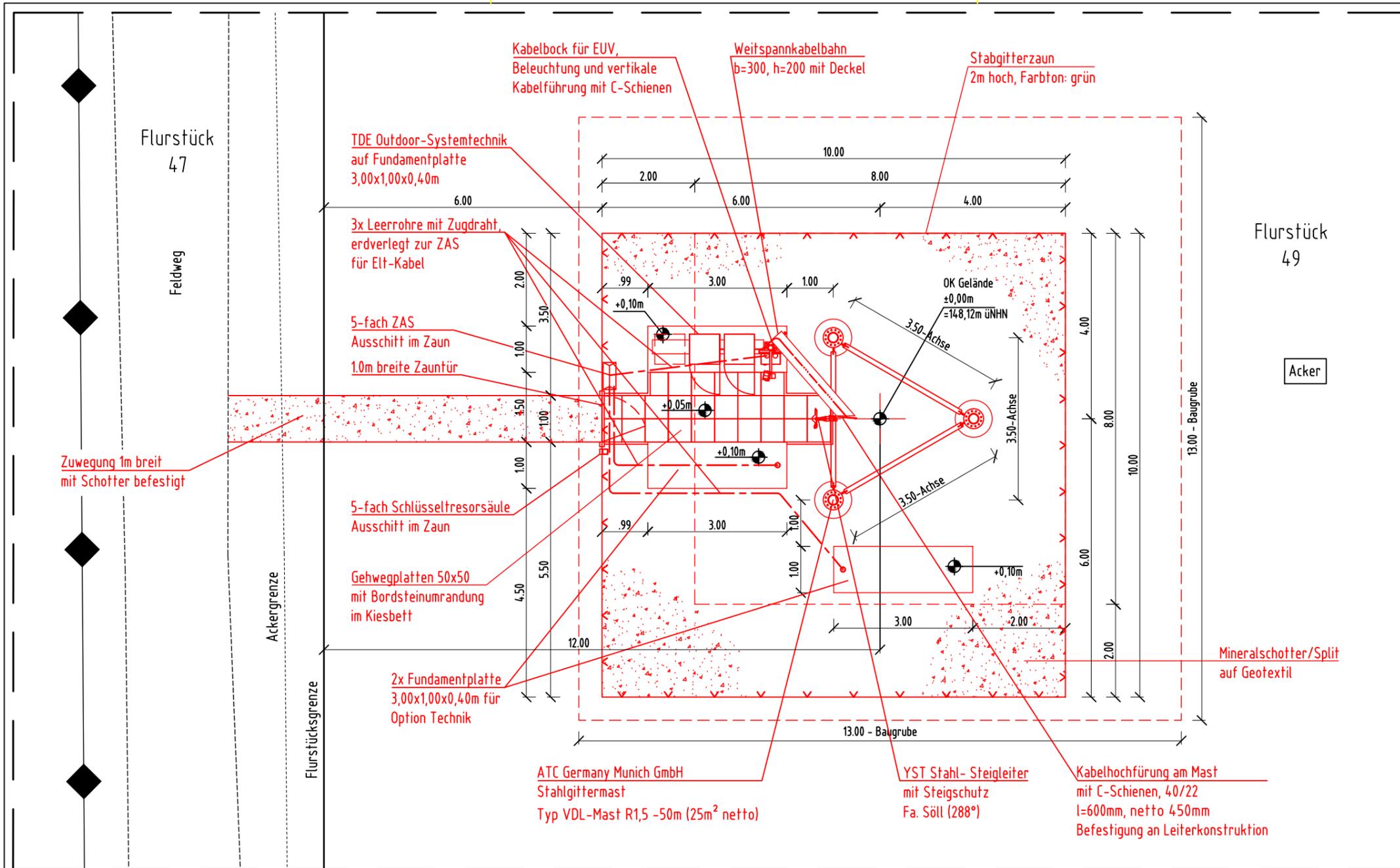
Entwurfsverfasser:		telent GmbH Kerstin Weidenhammer Rheinstraße 10B 14513 Teltow		Tel.: 0152/57939044 E-Mail: kerstin.weidenhammer@telent.de	
Bauherr:		ATC Germany Munich GmbH Anne Kreglinger, Lucia Soto & Yvonne Nisch Gneisenaustraße 15 80992 München		Tel.: 089/2442 5051 E-Mail: anne.kreglinger@americantower.com lucia.soto@americantower.com yvonne.nisch@americantower.com	
 ATC Germany Munich GmbH Gneisenaustr. 15 80992 München		 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München			
Ersteller:	Datum	Name	Standortname:	Billerbeck	
erstellt:	31.08.2021	A.Liebe	Örtlichkeit:	Gem.: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 49	
geprüft:	31.08.2021	T.Kuklinski	48727 Billerbeck		
freigegeben:					
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.
Maßstab:		Standort-Nr.:		Bezeichnung:	
1: 200		3 4 8 9 9 1 5 0 5		Ansicht Bauantragsplanung	
Blatt 4 von 6					Rev.

Telefonica Rückgabeverpflichtung und Schutzvermerk nach DIN34 beachten!

DIN A3 Standard-Planungsvorgaben

Draufsicht

M 1 : 100



Entwurfsverfasser:		telent GmbH Kerstin Weidenhammer Rheinstraße 10B 14513 Teltow		Tel.: 0152/57939044 E-Mail: kerstin.weidenhammer@telent.de	
Bauherr:		ATC Germany Munich GmbH Anne Kreglinger, Lucia Soto & Yvonne Nisch Gneisenaustraße 15 80992 München		Tel.: 089/2442 5051 E-Mail: anne.kreglinger@americantower.com lucia.soto@americantower.com yvonne.nisch@americantower.com	
 ATC Germany Munich GmbH Gneisenaustr. 15 80992 München		 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München			
Ersteller:	Datum	Name	Standortname:	Billerbeck	
erstellt:	31.08.2021	A.Liebe	Örtlichkeit:	Gem.: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 15, Flurstück: 49	
geprüft:	31.08.2021	T.Kuklinski		48727 Billerbeck	
freigegeben:					
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.
Maßstab:	Standort-Nr.:		Bezeichnung:		Rev.
1 : 100	3 4 8 9 9 1 5 0 5		Draufsicht Bauantragsplanung		

Telefonica Rückgabeverpflichtung und Schutzvermerk nach DIN34 beachten!

DIN A3 - Standort-Planungsvorgaben.dwg